



## **Elfenbein: Regelungen für Besitz und Handel in der Schweiz**

### **Hintergrund:**

CITES (Convention on international Trade in endangered Species of wild Flora and Fauna) ist ein Abkommen, das den Handel mit den darin aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und Produkten daraus regelt. «Handel» im CITES-Sinn beschreibt jegliches Verbringen über eine Landesgrenze; dies kann auch zu privaten Zwecken sein.

Der Handel mit Elfenbein von Elefanten ist heutzutage bis auf wenige, klar definierte Ausnahmen verboten. Die Wilderei von Elefanten für den illegalen Handel mit Elfenbein stellt leider nach wie vor ein Problem dar und vielerorts nehmen die Elefantenpopulationen weiterhin ab. Es gibt aber teilweise grosse Unterschiede und einige Populationen sind stabil oder nehmen gar zu; dies trifft z.B. auf die Population von Südafrika zu. Unterschiede gibt es auch im Schutzstatus: Der asiatische Elefant (*Elephas maximus*) ist im CITES Anhang I aufgeführt, was die strengste Schutzkategorie darstellt. Beim afrikanischen Elefanten (*Loxodonta africana*) sind die Populationen von Botswana, Namibia, Südafrika und Simbabwe im CITES Anhang II aufgeführt und der Handel mit gewissen Produkten ist zugelassen. Die restlichen Populationen sind im Anhang I aufgeführt und der Handel im Sinne von CITES ist nur in wenigen Fällen zugelassen. Eine dieser Ausnahmen bildet die Ausfuhr von Jagdtrophäen. Es gibt wenige Länder, in denen die Elefantenpopulationen stabil oder zunehmend sind und über eine von einem wissenschaftlichen Gremium als nachhaltige Entnahme festgelegte und bewilligte Quote für Exporte verfügen. Eine weitere Ausnahme ist der Import und Export von sogenannten «pre-convention» Exemplaren: Das sind Exemplare, die der Natur entnommen wurden, bevor die Bestimmungen dieses Abkommens in Kraft traten (Vorerwerbsexemplare).

Grundsätzlich müssen sich alle 183 Mitglieder (Stand 2021), die das Abkommen unterzeichnet haben, an die Regelungen der Konvention halten. Sie können aber auch strengere nationale Gesetzgebungen und Umsetzungen erlassen. Dies zeigt sich bei kaum einem CITES unterstellten Produkt stärker als beim Elfenbein des Elefanten.

Im Zusammenhang mit Elfenbein ist den meisten Leuten bekannt, dass es eine Problematik darstellt und man hört oft den Satz, dass das «verboten» ist. Doch was bedeutet das im Detail? Kann man Elfenbein besitzen oder kaufen; wann ist es legal und wann eben verboten? Macht man sich mit dem Kauf oder dem Besitz strafbar?

In diesem Dokument zeigen wir Ihnen auf, wie dies in der Schweiz gehandhabt wird und welches die rechtlichen Grundlagen sind. Zudem versuchen wir, die am häufigsten gestellten Fragen damit zu beantworten. Hierbei können wir nur verbindliche Aussagen zur Handhabung in der Schweiz machen; betreffend Regulierungen im Ausland müssen stets die dortigen Behörden kontaktiert werden.





## **Der Begriff «Elfenbein»**

Wird von Elfenbein gesprochen, sind meist die Stosszähne der Elefanten gemeint. Elfenbein findet sich aber auch bei vielen anderen Tieren - so werden auch die Zähne vom Narwal, Nilpferd oder Walross als Elfenbein bezeichnet. Die Eckzähne des Warzenschweins oder die Zähne des Pottwals und Orcas bezeichnet man ebenfalls als Elfenbein. Bis auf das Warzenschwein fallen alle oben genannten Tierarten, unter die CITES-Bestimmungen.

Auch die Stosszähne des längst ausgestorbenen Mammuts sind aus Elfenbein. Die Einfuhr dieses Elfenbeins ist nicht bewilligungspflichtig. Gemäss CITES Kontrollverordnung sind nur Produkte aus Elfenbein von geschützten Arten kontrollpflichtig.

## **Rechtliche Grundlagen und Umsetzung in der Schweiz**

Der Besitz, die Weitergabe und der Verkauf sowie die Ein- und Ausfuhr von Elfenbein sind in der Schweiz im Bundesgesetz CITES ([BGCITES SR: 453](#)) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten ([VCITES SR: 453.0](#)) und der Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten ([CITES-Kontrollverordnung SR: 453.1](#)) geregelt.

### **Regelungen innerhalb der Schweiz:**

Der Besitz, die Übernahme und die Weitergabe von CITES-Exemplaren (lebende Tiere und Pflanzen sowie Produkte daraus) innerhalb der Schweiz sind in Artikel 10 des Bundesgesetz CITES geregelt:

#### **Art. 10 Nachweispflicht**

<sup>1</sup> Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

<sup>2</sup> Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Dies bedeutet konkret, dass die Weitergabe (Verkäufe, Erben sowie Schenkungen) von Elfenbein innerhalb der Schweiz nur gestattet ist, wenn die legale Herkunft des Elfenbeins belegt werden kann. Zudem ist vorgeschrieben, dem neuen Besitzer sämtliche Angaben über die Herkunft schriftlich abzugeben. Amtliche Dokumente für die Weitergabe existieren jedoch nicht und werden auch vom BLV nicht ausgestellt.

Die legale Herkunft ist belegt, wenn offizielle Dokumente vorhanden sind, welche

- a) belegen, dass das Elfenbein vor 1975 in die Schweiz eingeführt wurde, oder
- b) der Status von pre-convention Ware (= älter als 1975) durch eine Expertise (bei Antiquitäten zum Beispiel) oder eine Altersanalyse bestätigt sind
- c) das Elfenbein mit einer Vorerwerbsbescheinigung in die Schweiz eingeführt wurde
- d) das Elfenbein anlässlich eines Umzuges als persönlicher Gegenstand in die Schweiz eingeführt wurde und dies mit der vom Zoll abgestempelten Umzugsliste belegt werden kann. Der legale Ursprung des Elfenbeins ist die Voraussetzung für diese Ausnahme. In solchen Fällen kann das BLV den legalen Ursprung jederzeit überprüfen.

Wer Elfenbein ohne die vom Gesetz vorgeschriebenen Herkunftsnachweise innerhalb der Schweiz weitergibt, verstösst gegen die CITES-Gesetzgebung.



Elfenbein, für welches kein Beleg der legalen Herkunft vorliegt, kann beim BLV abgegeben werden. Es wird für Schulungen und Ausstellungen im Sinne des Artenschutzes verwendet.

### **Regelungen für internationalen Handel**

#### **Export:**

Für die Weitergabe von Elfenbein ins Ausland muss die legale Herkunft der Gegenstände aus Elfenbein ebenfalls belegt werden können. Nur wenn dies zweifelfrei nachvollziehbar ist, kann beim BLV eine CITES-Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Vorerwerbsbescheinigung beantragt werden. Das Formular dazu befindet sich auf unserer [Homepage](#).

Betreffend die Einfuhrbestimmungen im Zielland muss sich der Käufer/ Empfänger im Ausland bei den dortigen Behörden informieren. Gewisse Länder haben die Einfuhr von Elfenbein komplett verboten und andere haben strengere nationale Bestimmungen.

Das BLV prüft diese Gesuche und entscheidet im Einzelfall basierend auf diversen Kriterien und Risikoanalysen, ob eine Ausfuhr möglich ist.

#### **Import:**

Wer Elfenbein in die Schweiz importieren möchte, benötigt dafür eine Einfuhrbewilligung vom BLV. Eine solche wird nur ausgestellt, wenn bereits eine Kopie der Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Herkunftslandes vorliegt. Das ausgefüllte [Gesuchsformular](#) kann zusammen mit der Kopie der ausländischen Genehmigung per Mail eingereicht werden.

#### **Spezialfall Klaviere mit Elfenbeintastatur:**

Die Tastaturen von älteren Klavieren sind oft mit einer Elfenbeinschicht belegt. Unter den oben genannten Kriterien ist die Ein- und Ausfuhr möglich: Bei Umzugsgut muss das Klavier auf der Umzugsliste aufgeführt und dem Zoll vorgelegt werden. Der legale Ursprung muss nachvollziehbar sein. Bei Klavieren kann das Baujahr mit der Modellbezeichnung und einer Seriennummer üblicherweise eruiert werden.

Für alle anderen Ein- und Ausfuhren sind die oben genannten Dokumente erforderlich.

#### **Spezialfall Musikinstrumente mit Teilen von Elfenbein:**

Wer ein Musikinstrument besitzt, welches Teile von Elfenbein enthält, und regelmässig damit reist, kann für diese Grenzübertritte ein «[Musical Instrument Certificate](#)» beantragen. Die Kriterien für die Ausstellung sind die oben genannten für den Nachweis der Legalität des Materials.

#### **Illegaler Handel mit Elfenbein in der Schweiz**

Elfenbein, welches illegal importiert wird oder sich illegal in der Schweiz befindet, wird vom BLV beschlagnahmt. Der illegale Handel mit Elfenbein stellt gemäss BGCITES einen Straftatbestand dar und wird rechtlich verfolgt.